

# Rückblick: Ein Jahr aktive beA-Nutzungs- pflicht

- Ehrenpräsidentschaft für Hans Link
- Gesprächsrunde Justiz/Anwaltschaft



# Neues aus Brüssel

## **Darlehen auf Fremdwährung – EuGH**

Der EuGH hat am 8. September 2022 entschieden, dass nationale Gerichte eine missbräuchliche Umrechnungsklausel bei einem Darlehen auf Fremdwährung nicht durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzen können, wenn der Verbraucher widerspricht.

In Polen hatten mehrere Verbraucher auf Schweizer Franken lautende Hypothekendarlehen aufgenommen. Dabei wurden die Darlehen in Schweizer Franken (CHF) verbucht und in polnischen Zloty (PLN) ausgezahlt. Zur Umrechnung für die Auszahlung wurde der Ankaukurs CHF-PLN herangezogen, während zur Rückzahlung der Darlehensraten zur Umrechnung der Verkaufskurs CHF-PLN herangezogen wurde.

Der EuGH weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Möglichkeit, eine für nichtig erklärte Klausel in einem Verbrauchervertrag durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen, nicht gegeben ist, wenn der Verbraucher über die Folgen der Unwirksamkeit aufgeklärt wurde und zugestimmt hat. Dann liege nämlich die Voraussetzung für die ausnahmsweise eröffnete Möglichkeit, die unwirksame Klausel zu ersetzen, nicht vor.

## **Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs – BRAK**

Der Europarat arbeitet an einer Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs. In Vorbereitung auf eine Arbeitssitzung Mitte November hat die BRAK erneut Stellung genommen.

Weil sich auch in den Mitgliedsstaaten des Europarats in den letzten Jahren Angriffe auf Anwältinnen und Anwälte häuften, erarbeitet eine Arbeitsgruppe des Europarats seit April 2022 eine Konvention zum Schutz des Berufs der Anwaltschaft. Ein bindendes internationales oder europäisches Übereinkommen speziell für den Anwaltsberuf existiert derzeit noch nicht, obwohl die Anwaltschaft eine Schlüsselrolle bei der Wahrung und Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien spielt.

Die BRAK bringt sich in die Erarbeitung der Konvention aktiv gegenüber der Bundesregierung und über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) ein und hatte zuletzt im Juli 2022 Stellung genommen. Im Vorfeld der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 8. bis 10. November 2022 hat die BRAK nun auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz zum derzeitigen Stand des Entwurfs der neuen Konvention erneut Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme betont sie, dass ein „Mehrwert“ gegenüber den vorhandenen Regelwerken,

die nur empfehlenden Charakter haben, geschaffen werden müsse. Eine rechtsverbindliche und umfassende Konvention solle den Schutzstandard für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsvereinigungen in Zukunft möglichst verbessern und detailliertere Regelungen enthalten. Dadurch soll das neue Rechtsinstitut praktisch handhabbar sein und gerade für rechtliche Auseinandersetzungen mit staatlichen Stellen, auch vor Gericht, eine verbindliche Grundlage bilden.

## **Deutsche Regel zur Vorratsdatenspeicherung europarechtswidrig – EuGH**

Der EuGH hat mit Urteil vom 20. September 2022 in den verbundenen Rechtssachen SpaceNet (C-793/19) und Telekom Deutschland (C-794/19) entschieden, dass die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Kommunikationsdaten von Bürgerinnen und Bürgern dürfen anlasslos nicht gespeichert werden.

Eine Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ist außerhalb der Verteidigung der nationalen Sicherheit nur in engen Grenzen möglich, so der EuGH. Zur Bekämpfung schwerer Kriminalität können die Mitgliedsstaaten jedoch eine gezielte Vorratsspeicherung oder umgehende Sicherung solcher

Kurz zusammengefasst

**beA –**  
Ein Jahr aktive  
Nutzungspflicht **194**

**Sammelanderkonten**  
– nach wie vor drohen  
Kündigungen **205**

save the date 

**Kammer-**  
**versammlung**  
**2023**

---

Am Freitag, den 13.05.2023 findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg im Arvena Park Hotel, Görlicher Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist 14:00 Uhr. Die Tagesordnung werden wir in AVR 1/2022 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig in einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

Wegen der uns leider noch immer beschäftigenden Corona-Pandemie hat der Vorstand der RAK Nürnberg entschieden, die Versammlung erst für Mai anzuberaumen. Wir hoffen, dass im kommenden Jahr dann auch wieder ein Imbiss und damit Gelegenheit zum Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen möglich sein wird.

Inhalt

<a href="#">Europaecke</a>	190
<a href="#">Editorial</a>	193
<a href="#">Das Thema</a>	194
beA – Ein Jahr aktive Nutzungspflicht .....	194
<a href="#">Gerichte, Ämter, Ministerien</a>	198
<a href="#">Aus der Arbeit des Vorstands</a>	200
§ 31b Abs. 2 BRAO geändert .....	200
Gesprächsrunde Justiz/Anwaltschaft .....	201
Ehrenpräsident der RAK Nürnberg .....	202
Jour Fixe mit dem Bayerischen Justizministerium .....	204
<a href="#">Geldwäschegesetz</a>	205
Sammelanderkonten – Nach wie vor drohen Kündigungen .....	205
<a href="#">Unser Bezirk</a>	206
Wie sich die Justiz auf Energie- mangellagen vorbereitet .....	206
Uta Fölster ist neue Schlichterin .....	207
<a href="#">Personalien</a>	210
<a href="#">Kanzleiforum</a>	212
<a href="#">Anwaltsinstitut</a>	216
<a href="#">Fortbildungsveranstaltungen</a>	216
<a href="#">Zu guter Letzt</a>	219

# Neues aus Brüssel

→ Fortsetzung von Seite 190

Daten sowie eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen vorsehen, soweit diese den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die im deutschen Telekommunikationsgesetz vorgesehene Pflicht zur Vorratsspeicherung erstreckt sich auf einen umfangreichen Satz von Verkehrs- und Standortdaten, aus dem sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten gespeichert wurden – etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägli-

che oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen dieser Personen und das soziale Umfeld, in dem sie verkehren – und insbesondere die Erstellung eines Profils dieser Personen gezogen werden können.

## Ne bis in idem gilt für Drittstaatsangehörige – EuGH

Der EuGH entschied in der Rechtssache C-435/22 PPU Generalstaatsanwaltschaft München gegen HF, dass das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit

Art. 50 der EU-Grundrechtecharta auch für Drittstaatsangehörige gelten muss.

Dies gilt auch, wenn ein von dem ersuchten Mitgliedstaat geschlossener bilateraler Auslieferungsvertrag die Reichweite des Grundsatzes „ne bis in idem“ auf die in dem ersuchten Staat ergangenen Urteile beschränkt. Der EuGH folgte damit den Schlussanträgen des Generalanwaltes. Im Fall ging es um einen serbischen Staatsangehörigen, der auf Grundlage einer Interpol-Red Notice in München verhaftet worden war, um an die USA ausgeliefert zu werden. Er war zuvor wegen derselben Straftat in Slowenien verurteilt worden, eine Auslieferung an die USA zur Strafverfolgung wurde damals aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung in Slowenien abgelehnt.

Der EuGH entschied nun, dass aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens als Grundlage der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ein Drittstaatsangehöriger nicht anders behandelt werden darf als ein Unionsbürger, unabhängig davon, ob sein Aufenthalt rechtmäßig ist.

— Anzeige —

**jurisprudencia**

**15**  
JAHRE FAO-SEMINARE  
ARBEITSRECHT

JETZT AN 2023 DENKEN UND  
JUBILÄUMSPRÄMIE SICHERN!

**WWW.JURISPRUDENTIA.INFO**

Quelle: BRAK  
Weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

# Editorial



Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

nach der Bundestagswahl 2017 hatten die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, Maßnahmen zu ergreifen, um „den Rechtsstaat handlungsfähig zu erhalten“ und das „Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie“ zu stärken. Schwerpunkt dieses Paktes war eine verbesserte Personalausstattung. Hieran anknüpfend hatte die Ampelkoalition in ihrer Koalitionsvereinbarung eine Verstärkung dieses Paktes und die Erweiterung um einen Digitalpakt für die Justiz in Aussicht gestellt. Die Länder hatten auf ihrer Frühjahr-Justizministerkonferenz 2022 den Bund aufgefordert, zeitnah in Verhandlungen mit den Ländern „über eine Verlängerung und Intensivierung des finanziellen Engagements des Bundes“ einzutreten.

Am 10.11.2022 fand die Justizministerkonferenz in Berlin statt, bei der der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann erklärte: „Wir sollen den Status eines Landes der digitalen Defizite endlich überwinden. Wir sind bereit, bis zu 200 Millionen € für die Digitalisierung der Justiz bereitzustellen.“

Offenbar liegt nun der Schwerpunkt auf der Digitalisierung, was bei den Bundesländern zu Unmut führte, wollen sie doch weiter den Rechtsstaat stärken. Die Justizministerin von NRW bat deswegen den Bundesminister auf dem Juristentag in Bonn, den Digitalpakt um einen Pakt für den Rechtsstaat zu ergänzen.

Die Digitalisierung in Bayern ist bereits fortgeschritten, aber es ist immer noch Potential zur Erweiterung vorhanden. Das elektronische Bürger- und

Organisationspostfach ist noch in den Kinderschuhen; das Onlinezugangsgesetz sichert den Zugang ab Januar 2023. Die elektronische Akte wird noch nicht bei allen Gerichten angewandt. Um die auch durch Corona gestiegene Nachfrage nach Videoverhandlungen zu befriedigen, ist die Ausstattung mit zusätzlichen Videokonferenzanlagen notwendig.

Geplant ist die Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens, dessen Kernstück das sog. Basisdokument ist. Der Vortrag der Parteien wird daher nicht mehr in unterschiedlichen Dokumenten enthalten sein, sondern nur noch in dem gemeinsamen Basisdokument, das verbindliche Grundlage des weiteren Prozessfortgangs und des Urteils wird. Es umfasst den vollständigen Parteivortrag in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einschließlich der Sachanträge. Der Kläger- und Beklagtenvortrag soll im Sinne einer Relationstabelle nebeneinandergestellt werden. Der Vortrag ist i.d.R. chronologisch gegliedert, also nicht nach Anspruchsgrundlagen. Der im Basisdokument enthaltene Sachvortrag soll im Laufe des Verfahrens durch Erklärungen der Parteien oder mit Schluss der mündlichen Verhandlung verbindlich werden. Es bildet die Entscheidungsgrundlage und übernimmt so die Funktion des Tatbestandes.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat beschlossen, den weiteren Verlauf zu begleiten. Eine Strukturierung kann erfolgen, wenn dies sinnvoll ist. Allerdings muss es Aufgabe des Gerichtes bleiben, eine Entscheidung zu treffen. Das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör, Art. 103 GG, muss auch bei einer Strukturierung gewahrt bleiben.

Ihre Stefanie Haizmann

Rechtsanwältin Dr. Sonja Sojka und Rechtsanwalt Franz Heinz

# Rückblick: ein Jahr aktive beA-Nutzungspflicht

Dass die Kommunikation rund um die Einführung und Fortentwicklung des beA in vielen Bereichen nicht optimal verlaufen ist, ist vermutlich eine eher beschönigende Beschreibung der Ereignisse der letzten Jahre und des Informationsflusses rund um die Hürden, Herausforderungen und Hindernisse im Zusammenspiel zwischen Wesroc, BRAK, Herstellern von Anwaltssoftware und Ihnen.

## I. Einleitung

Erst jüngst sorgte der von BNotK und BRAK begonnene beA-Kartentausch nicht nur bei einer Vielzahl Ihrer Kolleginnen und Kollegen, sondern auch bei Ihrer Kammer mangels ausreichender Information für Verwunderung und Unverständnis. Hinzu kam der Umstand, dass die technischen Rahmenbedingungen für die Einführung der Fernsignatur bei Nutzung einer Anwaltssoftware noch nicht erfüllt waren.

Den Jahresausklang nehmen wir daher zum Anlass, über ein Jahr aktive Nutzungspflicht zu berichten und auf einige Problemstellungen aufmerksam zu machen, die in der Zukunft auftreten können.

## II. Ein Jahr aktive Nutzungspflicht des beA

Seit nahezu einem Jahr besteht die aktive Nutzungspflicht des beA mit den Gerichten. In diesem Zusammenhang verwundert es freilich nicht, dass zwischenzeitlich zahlreiche Gerichtsentscheidungen zu diversen Themenfeldern rund um das beA ergangen sind. Die für Ihre Anwaltspraxis wichtigsten

Bereiche stellen wir Ihnen nachfolgend auszugsweise dar.

### 1. „beA“-Störungen

„beA“ ist der Teil des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), der den zugelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen Zugang zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gibt. Störungen in diesem System können nun sowohl auf Seiten der Anwälte (im beA) wie auch auf Seiten des Empfängers (im EGVP) entstehen.

#### 1.1 Prüfungspflicht der erfolgreichen Übermittlung elektronischer Dokumente

Versenden Sie eine Nachricht und erhalten Sie in der Zusammenfassung des Prüfprotokolls den Status „kein Fehler“, dann können Sie sicher sein, dass Ihre Nachricht auf dem Intermediär und damit im Verantwortungsbereich des Empfängers angekommen ist.

Exportieren Sie Ihre Nachricht, dann können Sie diesen Status im Zweifel auch gegenüber dem Gericht nachweisen. Im Prüfprotokoll finden Sie auch die für eine Recherche im EGVP notwendige

OSCI-ID, mit der justizseitig nach verschollenen oder sich in Quarantäne befindlichen Nachrichten geforscht werden kann.

Erhalten Sie nach Versand der Nachricht eine Fehlermeldung, finden Sie auf der Seite <https://portal.beasupport.de/verfuegbarkeit> die aktuellen Störungsmeldungen des Anwaltspostfaches und der Justiz.

Damit Sie im Rahmen möglicher Wiedereinsetzungsanträge diese Störungen auch dokumentieren können, finden Sie dort auch ein entsprechendes Archiv, auf das Sie kostenfrei zugreifen können.

Ist aus technischen (!) Gründen eine vorübergehende Nutzung des beA nicht möglich, so bleibt die Übermittlung fristgebundener Schriftsätze nach den allgemeinen Vorschriften (Schriftform oder Fax) zulässig.

Erforderlich ist hierbei, dass eine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände glaubhaft gemacht wird. Eine Ersatzeinreichung (z.B. mittels Fax) ist jedoch nur bei einer vorübergehenden technischen Störung möglich.

## 1.2 Menschliche „Unmöglichkeit“ ist kein Fall der technischen Unmöglichkeit

Hat der handelnde Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Fristablaufs zwar das notwendige technische Equipment einschließlich Bedienungssoftware, ist er aber aufgrund unzureichender Schulung bzw. nicht hinreichender vorheriger autodidaktischer Befassung subjektiv nicht in der Lage, die Übermittlung rechtzeitig vor Fristablauf umzusetzen, dann kann eine Ersatzeinreichung (z.B. mittels Fax) nicht rechtfertigt werden. In diesen Fällen liegt nach Auffassung des VGH München (Beschluss vom 01.07.2022 – Az. 15 ZB 22.286) ein menschlicher und kein technischer Grund für das Scheitern der fristgemäßen elektronischen Übermittlung vor.

## 1.3 Einhaltung der aktiven Nutzungspflicht des beA trotz Entwendung der beA-Karte

Im März 2022 hat das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 23.03.2022 – Az. I-12 U 61/21) entschieden, dass eine vorübergehende technische Unmöglichkeit nicht vorliegt, wenn dem Rechtsanwalt nur die Übermittlung eines qualifiziert signierten elektronischen Dokuments i. S.d. § 130a Abs. 3 Alt. 1 i. V.m. Abs. 4 ZPO nicht möglich ist, weil er nach Entwendung seiner beA-Karte zunächst als Ersatz nur eine solche ohne Signaturfunktion erhalten hat, so dass er zusätzlich noch das zeitaufwändige Zertifizierungsverfahren für eine qualifizierte Signatur bei der Bundesnotarkammer durchführen lassen musste. Es ist ihm in diesem Fall zumutbar, fristgebundene Schriftsätze über sein eigenes beA-Postfach mittels einfacher elektronischer Signatur zu versenden.

## 2. Zugangskontrolle fristgebundener Schriftsätze

Wie bereits bei der Übersendung von Schriftsätzen per Fax besteht auch bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA die anwaltliche Sorgfaltspflicht, den ordnungsgemäßen Zugang des Dokuments zu überprüfen. Der Versender hat hierbei zu kontrollieren, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erteilt wurde. Ist dies der Fall, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies dem Versender zur Überprüfung und ggfs. zur erneuten Übermittlung veranlassen.

Die Kontrollpflicht des Versenders umfasst hierbei nicht nur die Prüfung, ob das versendete Dokument ordnungsgemäß übermittelt wurde, sondern auch, ob der „richtige“ Schriftsatz elektronisch übermittelt wurde.

## 3. Einreichung formgebundener Schriftsätze mittels beA

Wie auch analoge Schreiben müssen im elektronischen Rechtsverkehr versandte Schrift-

sätze wirksam unterschrieben werden. Diese Signaturen unterteilen sich in die sogenannten qualifizierten und die einfachen elektronischen Signaturen.

Bei ersterer wird mittels einer inhaberidentifizierenden Signaturkarte verifiziert, dass sich für das Dokument der Unterschriftsleistende verantwortlich zeichnet.

Um den elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern, sehen die einschlägigen Verfahrensordnungen vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht werden kann und es ausreicht, wenn

- a) das Schreiben einfach signiert ist und
- b) das Schreiben durch den Verantwortlichen selbst auf einem sicheren Übertragungsweg übersandt wurde.

## 3.1 Einfache Signatur von Schriftsätzen

§ 130a Abs. 3 S. 1 ZPO schreibt vor, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen

— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg

Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Die zweite Alternative des § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO regelt den Fall der sog. einfachen elektronischen Signatur.

Gemeint ist damit die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes entweder durch maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder durch eine eingescannte Unterschrift. Die schlichte Angabe „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ genügt den Anforderungen an eine einfache elektronische Signatur nicht.

Eine entsprechende Regelung findet sich auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Signaturerleichterung primär für die Kommunikation mit Gerichten besteht und nicht auch automatisch für die Kommunikation mit Behörden oder Kollegen gilt.

### 3.2 Probleme bei der Weiterleitung nur einfach signierter Schriftsätze

Ausschließlich dann, wenn für den Empfänger erkennbar ist, dass ein nur einfach signierter Schriftsatz auch auf einem sicheren Übertragungsweg vom Signierenden selbst versandt wurde, sind die Voraussetzungen der Formwirksamkeit gewahrt.

Wird eine Nachricht weitergeleitet, gehen diese – sich aus dem Transferprotokoll oder Prüfvermerkergebenden – Daten zumeist verloren.

Virulent wird dies, wenn zum Beispiel bei einem an sich unzuständigen Gericht Schriftsätze

eingereicht und dann durch dieses Gericht im Rahmen des ERV an das zuständige Gericht weitergeleitet werden. Da der Eingang beim zuständigen Gericht nicht mehr durch den verantwortlichen Absender selbst – direkt – ausgelöst wurde, wird im Transferprotokoll des zuständigen Gerichts als Absender der Nachricht regelmäßig nur das weiterleitende (unzuständige) Gericht ersichtlich sein.

Damit besteht die Gefahr, dass weitergeleitete Schreiben aufgrund der Weiterleitung und des damit einhergehenden Informationsverlustes formunwirksam werden.

Auch wenn die Frage, ob ein beim unzuständigen Gericht formwirksam eingereichtes Schreiben durch Weiterleitung an das zuständige Gericht formunwirksam wird, aktuell noch nicht abschließend beantwortet wurde, zeigt dies doch, dass eben nur die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) der analogen Unterschrift gleichwertig ist.

Gleiches gilt im Übrigen auch, wenn sonstige Dritte (wie etwa Kollegen) nur einfach signierte Schriftsätze weiterleiten. Auch bei diesem Vorgang gehen die für eine formwirksame Unterzeichnung notwendigen Informationen regelmäßig verloren.

### 4. Unzulässigkeit einer (verwaltungs-)gerichtlichen Klage mittels Fax

Die aktive Nutzungspflicht des beA beschränkt sich nicht nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit. Auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit § 55a VwGO eine dem § 130a ZPO vergleichbare Regelung

vom Gesetzgeber konsequenterweise eingefügt worden. Danach sind auch verwaltungsgerichtliche Klagen als elektronisches Dokument über das beA an das Gericht zu übermitteln. Fehlt es an einem von Amts wegen zu prüfenden zwingenden und unverzichtbaren Formerfordernis der Klageschrift, weil diese mittels Fax anstatt mittels beA eingereicht wurde, so ist die Klage unzulässig.

### 5. Markieren als „Eilig“ – Sendungspriorität

Mit der Einführung des besonderen Anwaltspostfachs (beA) wurde den Anwälten der Zugang zu dem bereits bestehenden Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eröffnet. Nicht völlig verlustfrei wurden und werden dabei in beA erzeugte Metadaten in das EVPG übertragen. Dies liegt zum einen daran, dass beA einen weiteren Anwendungsbereich als das EGVP hat und auch die Kommunikation zwischen Berufsträgern untereinander sicherstellt, zum anderen daran, dass der X-Justiz-Standard fortlaufend weiterentwickelt wird, die technische Umsetzung im EGVP und im beA aber diesem Standard hinterherläuft. Nur mit zeitlichem Verzug können die entsprechenden Schnittstellen angepasst und synchronisiert werden.

Dies führte zu der für alle Beteiligten unbefriedigenden Situation, dass im beA als „dringend“ markierte Schriftsätze im EGVP nicht als „dringend“ markiert wurden. Dieses Feld konnte schlicht nicht ausgelesen werden. Behelfsmäßig kam der Vorstand der RAK mit Vertretern der Justiz im Rahmen einer gebildeten Ar-



beitsgemeinschaft daher überein, eilige Nachrichten im Betrefffeld als „eilig“ zu bezeichnen, damit diese bei der Justiz entsprechend gefiltert und priorisiert bearbeitet werden können.

Nachdem das Betrefffeld im aktuellen X-Justiz-Standard abgekündigt und die Abkündigung nun auch im EGVP umgesetzt wurde, werden Informationen im Betrefffeld nicht mehr an die Justiz übertragen.

Eingeführt wurde mit dem letzten Softwareupdate nun ein neues Auswahlfeld „Sendungspriorität“, in welchem die Eilbedürftigkeit anwaltlicher Schriftsätze für den jeweiligen Empfänger kenntlich gemacht werden kann.

Bei diesem Feld handelt es sich um kein Pflichtfeld. Bei nicht als eilig zu markierenden Schriftsätzen kann und soll dieses Feld also mit gutem Gewissen unausgewählt bleiben. Nur bei eiligen Schriftsätzen sollte der entsprechende Zusatz „Eilt“ ausgewählt werden, damit in der Folge eine priorisierte Bearbeitung bei der Justiz erfolgen kann.

Nachdem die Justiz noch nicht vollständig auf die eAkte umgestellt hat und damit auch weiterhin eine Vielzahl von Fällen in klassischen Papierakten geführt wird, bleibt es sinnvoll, im Schriftsatz selbst – also auf der ersten Seite des PDF-Dokuments – gut lesbar einen „Eilt“-Stempel anzubringen, damit diese Information beim Medienbruch nicht verloren geht.

Werden die elektronisch eingereichten Unterlagen in der Poststelle der Justiz ausgedruckt, besteht die Gefahr, dass die durch

beA erzeugten Metadaten (in beA eingegebene Aktenzeichen, Sendungsprioritäten, Betreffinformationen) nicht mit ausgedruckt werden und verloren gehen. Auch dem reinen Schriftsatz sollte die Eilbedürftigkeit daher noch zu entnehmen sein.

### 6. Angebot einer beA-Sprechstunde gewünscht?

Im Rahmen des nicht problemlos verlaufenen Kartentauschs und auch im Rahmen der nicht problemlos verlaufenen Einführung der Fernsignatur sind vermehrt Fragestellungen an die Geschäftsstelle der RAK herangetragen worden.

Wir haben deshalb überlegt, den Mitgliedern im Rahmen individueller beA-Videosprechstunden Hilfestellung zu geben und die immer wieder auftretenden Probleme anzusprechen.

Falls Sie für sich oder Ihre Kollegen Bedarf sehen, dass seitens der Kammer ein derartiges Angebot aufgelegt wird, bitten wir Sie, uns eine kurze Rückmeldung zu geben. Wir werden dann entsprechende Termine zu bestimmten Themen bekannt geben.

Ansonsten laden wir Sie herzlich ein, regelmäßig auch auf der Homepage Ihrer Kammer nachzusehen, da wir dort im Bereich „Für Mitglieder => beA / ERV“ eine Reihe von aktuellen Informationen, aktueller Rechtsprechung, Anwendungshinweisen und Antworten auf immer wieder auftretenden Fragen bereitstellen.

### III. Fazit

Als Ihre Kammer versuchen wir – obgleich formal völlig unzu-

ständig und damit eigentlich auch der falsche Ansprechpartner – Ihnen möglichst viele Informationen zusammenzustellen, zukommen zu lassen und im Einzelfall auch Hilfestellungen zu geben.

Auch wir müssen zugeben, dass wir in vielen Bereichen mit der Entwicklung und vor allem der Kommunikation von Neuerungen oder Hemmnissen unglücklich sind. Nicht, dass es Ihnen bei Ihren Problemen im Umgang mit beA helfen würde, aber auch Ihre Kammer ist bei der Verwaltung der Mitglieder auf die zur Verfügung gestellten Schnittstellen angewiesen und auch hier läuft nicht alles problemlos.

Wir werden versuchen, Sie über die Homepage und Berichterstattung in der über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.



RAin Dr. Sonja Sojka und RA Franz Heinz sind Mitglieder im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und dort u.a. in der Abteilung Digitalisierung tätig.

Stets aktualisierte Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch unter [www.rak-nbg.de/bea-erv](http://www.rak-nbg.de/bea-erv)

## beA – gestörte Internetverbindung

OVG NRW, Beschl. v. 06.07.2022 – 16 B 413/22

Eine gestörte Internetverbindung steht der aktiven Nutzungspflicht nicht entgegen. Der Rechtsanwalt ist zur Eigeninitiative verpflichtet.

Aus den Gründen:

Nach dem seit dem 1. Januar 2022 geltenden § 55d Satz 1 VwGO (eingefügt durch Gesetz vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 55d Satz 3 VwGO). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (§ 55d Satz 4 VwGO).

Im zu entscheidenden Fall wurde nicht dargetan, dass die Übermittlung nur vorübergehend nicht möglich i. S. v. § 55d Satz 3 VwGO gewesen sei. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers dessen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Schriftsatz vom 11. Februar 2022) dem Verwaltungsgericht entgegen § 55d Satz 1 VwGO nicht als elektronisches Dokument, sondern per Telefax übermittelt und dies ebenfalls damit begründet, dass die Störung der Telefon- und Internetverbindung von der Deutschen Telekom bisher nicht beseitigt worden sei, so dass ihm lediglich ein Faxgerät von Dritten zur Verfügung stehe, was anwaltlich versichert werde. Insoweit sei nicht ersichtlich, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers bei der Übermittlung der Beschwerdeschrift am 23. März 2022, also mehr als fünf Wochen nach Stellung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, noch mit Erfolg auf das Vorliegen einer vorübergehenden

(Hervorhebung durch den Senat) Unmöglichkeit der Übermittlung infolge einer technischen Störung berufen könne. Denn die Regelung des § 55d Satz 3 VwGO entbinde professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. □

Volltext unter <http://www.justiz.nrw.de/nrwe>

## Zugang eines Schriftsatzes mittels beA

BFH, Beschl. v. 25.05.2022 – X B 158/21

Der von einem Rechtsanwalt über das besondere Anwaltspostfach (beA) gemäß § 52d, § 52a Abs. 1, 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO in elektronischer Form übermittelte Schriftsatz – vorliegend die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde – geht dann bei Gericht ein, wenn er auf dem für das Gericht eingerichteten Server im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach gespeichert ist (vgl. § 52a Abs. 5 Satz 1 FGO; Anschluss an BGH-Entscheidung vom 11.05.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201, Rz 18). □

Volltext unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## beA – Überprüfung von Anhängen

BGH, Beschl. v. 20.09.2022 – XI ZB 14/22

„Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert die Kontrolle, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf die Datei mit dem betreffenden Schriftsatz bezieht.“ □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Interprofessionelle Sozietät – beA Nutzungszwang

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.07.2022 – 4 V 1340/22

„Reicht ein Berufsträger, der (zumindest auch) als Rechtsanwalt zugelassen ist, ab dem 01.01.2022 einen bestimmenden Schriftsatz bei einem Finanzgericht ein, ist dieser formunwirksam, wenn er nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht wird und Hinderungsgründe nicht glaubhaft gemacht sind.“ □

# Änderung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der RAK Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 22.10.2022 erneut über die Anhebung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beraten.

Für alle ab dem 01.01.2023 beginnenden Ausbildungsverhältnisse wurde eine maßvolle Anhebung der Empfehlung beschlossen. Durch die Erhöhung der Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird das bereits in den vergangenen beiden Jahren seit Einführung der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG bestehende Verhältnis zwischen der Empfehlung und der Mindestvergütung auch weiterhin im Ergebnis beibehalten. Wenngleich auch Berufsausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis eingetragen werden, die lediglich die Mindestausbildungsvergü-

tung beinhalten, appelliert der Vorstand an alle Auszubildenden, jedenfalls die von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfohlene Mindestvergütung an die Auszubildenden zu zahlen, um

im Vergleich zu Mitbewerbern um Auszubildende für Büroberufe attraktiv zu bleiben, die oft deutlich mehr Ausbildungsvergütung zahlen als es das Gesetz mindestens fordert. □

**Für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2023 beginnen, gilt folgende Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung:**

1. Ausbildungsjahr: 720,00 € (brutto)
2. Ausbildungsjahr: 830,00 € (brutto)
3. Ausbildungsjahr: 935,00 € (brutto)

## § 31b Abs. 2 BRAO geändert

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften bestimmen die berechtigten Personen für ihr Gesellschaftspostfach selbst!

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15.07.2022, das am 21.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurde wie angekündigt (vgl. Titelthema AVR 3 und 4) § 31b Abs. 2 BRAO geändert und der Teil gestrichen, der den Rechtsanwaltskammern vorgeschrieben hätte, diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für die Berufsausübungsgesellschaften Nachrichten über das beA einer Berufsausübungsgesellschaft ohne die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur versenden dürfen, zu erfassen, zu verwalten und der Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln.

Die Verwaltung der entsprechend berechtigten Personen obliegt den Berufsausübungsgesellschaften selbst. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte diese gesetzliche Regelung selbst auf den Weg gebracht, die ursprüngliche Regelung entsprach nicht der Gesetzessystematik. Gleichzeitig wurde auch § 23 RAVPV (Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer/Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 15.7.2022 I 1146) geändert. Danach können nun auch bei den elektronischen Postfächern zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften dort tätigen Personen unterschiedlich

weit reichende Zugangsberechtigungen zu dem elektronischen Postfach erteilt werden. Nach § 23 Abs. 3 S. 7 RAVPV n.F. darf das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft

auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, aber nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten eingeräumt werden, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben. □JU

### Veranstaltungshinweis

## „Tag des verfolgten Anwalts“

Der 24. Januar wurde als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben gerufen. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf verfolgte mutige Rechtsanwälte und die Gefahren für die Menschenrechte aufmerksam zu machen.

Nachdem die Veranstaltung 2021 wegen der Coronapandemie leider ausfallen und 2022 auf den 26.06.2022 verschoben werden musste, hoffen die Veranstalter – die Nürnberger Juristengruppe bei amnesty international und musica nova e.V., dass die kommende Veranstaltung wieder am eigentlichen Tag des verfolgten Anwalts und somit am 24.01.2023 stattfinden kann.

Im kommenden Jahr wird es wieder eine Filmvorführung geben, dieses Mal in der Arena des Cinecitta in Nürnberg. Gezeigt wird der Film „Rabiye Kurnaz gegen George W. Bush“, der die Geschichte der Bremer Hausfrau Rabiye Kurnaz zum Gegen-

stand hat, deren Sohn Murat, ein in Deutschland geborener und aufgewachsener türkischer Staatsbürger, von den Vereinigten Staaten in Pakistan inhaftiert und anschließend von Januar 2002 bis August 2006 in Guantanamo Bay Naval Base gefangen gehalten wurde. Sie kämpft mit Unterstützung des Menschenrechtsanwalts Bernhard Docke vor dem Obersten Gerichtshof der USA um seine Freilassung. Herr Kollege Docke wird ebenfalls anwesend sein und nach dem Film für Fragen zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) veröffentlichen. □

# Gesprächsrunde Justiz/Anwaltschaft

Einmal im Jahr treffen sich Vertreter der Anwaltschaft und der Justiz, um gemeinsam wichtige, die Zusammenarbeit betreffende Themen zu erörtern.

Das diesjährige Treffen fand am 06. Oktober im Königssaal des Justizpalastes in Nürnberg statt. Für die Anwaltschaft nahm neben Präsident Dr. Uwe Wirsching und HGFin Popp (RAK Nürnberg) auch Rechtsanwalt Robert Reitzenstein als Vorsitzender des Nürnberg-Fürther Anwaltsverein teil.

## Elektronischer Rechtsverkehr

Wie auch in den vergangenen Jahren war der elektronische Rechtsverkehr ein wichtiges Thema. Insbesondere die Schnittstelle zwischen beA und dem Justizsystem wirft immer wieder Probleme auf. Dr. Wirsching stellt die aktuelle Problematik dar, wonach die Betreffzeile des beA derzeit durch die Justiz nicht ausgelesen werden könne, weshalb ein dort angebrachter Eilt-Vermerk nicht mehr angezeigt werde. Seitens der BRAK wurde den Kolleginnen und Kollegen deshalb empfohlen, im Dokumentennamen „Eilt“ voranzusetzen, bis das Problem von den Kanzleisoftwareanbietern behoben worden sei. Er warb dafür, Richter dafür zu sensibilisieren. Seitens der Justiz wird diese Interimslösung allerdings als schwierig angesehen, weil der Dokumentenname für die gesamte Verfahrensdauer im System bleibe. Mit der Problematik wird sich die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung beschäftigen.

Seitens der Justiz wird noch einmal darum gebeten, die Vorgaben zur nachvollziehbaren Bezeichnung elektronisch eingereichter Schriftsätze zu beachten, auch wenn es sich bei den Regelungen in der ERVV nur um eine Sollvorschrift handle (hierzu bereits AVR 4/2021, S. 132 f.).

## Nachwuchsgewinnung

Auch die Herausforderungen der Nachwuchsgewinnung wurde angesprochen, die Justiz und Anwaltschaft gleichermaßen betreffen. Nicht nur Kanzleimitarbeiter fehlen. Auch die Justiz klagt über Nachwuchsmangel in vielen Bereichen. Deshalb wurden Überlegungen angestellt, wie Anwaltschaft und Justiz ihre Anstrengungen bündeln können, um junge Menschen für den Themenbereich Recht zu inter-

essieren. Zu diesem Zweck soll nunmehr eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, um Konzepte der Zusammenarbeit und Organisation von Veranstaltungen zu erarbeiten.

## Energiemangellagen

PräsOLG Dr. Dickert weist darauf hin, dass sich auch die Justiz Gedanken über drohende Energiemangellagen machen müsse. In diesem Winter sei deshalb zu erwarten, dass kalte Sitzungssäle in diesem Winter eher die Regel als die Ausnahme sein würden und geöffnete Fenster bei gleichzeitig aufgedrehten Heizkörpern nicht mehr möglich wären.

(dazu auch PräsOLG Dr. Dickert, Seite 206)



Anzeige



- RVG-, Kanzleiorganisations- und Fristenschulungen
  - Kanzleianalysen / Mitarbeiterbefragungen
- Abrechnungen nach RVG, ZV-Aufträge, Mahnverfahren u.v.m.

**Ihre Expertin für Kanzleimanagement und Kostenrecht**

**Isabella Hafkesbrink**  
gepr. Rechtsfachwirtin

www.hafkesbrink-sbs.de  
0151/68 43 92 95

Rechtsanwalt Hans Link

## Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Im Rahmen eines Festaktes am 20.10.2022 hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ihrem langjährigen Präsidenten Rechtsanwalt Hans Link die Ehrenpräsidentschaft verliehen.



v.l.n.r.: OB König, PräsOLG Dr. Dickert, D. Link, Ehrenpräsident Link, Präs Dr. Wirsching, Präs Dr. Wessels, GenStA Wimmer

Mit dem 30.04.2022 endete das Vorstandsmandat von Rechtsanwalt Hans Link, nachdem er sich bei den Wahlen 2022 nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung gestellt hatte. 32 Jahre und damit fast sein ganzes bisheriges Anwaltsleben hatte er sich bis dahin ehrenamtlich in den Dienst der Kollegenschaft gestellt, nachdem er gerade mal knapp acht Jahre nach seiner Zulassung erstmals in den Vorstand gewählt worden war. 18 Jahre davon bekleidete er das Amt des Präsidenten. In Anerkennung dieses Engagements hatte der

Vorstand der Rechtsanwaltskammer einstimmig bereits im Mai dieses Jahres beschlossen, Rechtsanwalt Hans Link zum Ehrenpräsidenten zu ernennen. Am 20.10.2022 wurde dieser Beschluss nun vor gut sechzig geladenen Gästen vollzogen.

Im Richard Wagner Saal des Grand Hotels kam nicht nur der aktuelle Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zusammen, sondern auch viele ehemalige Weggefährtinnen und -gefährten aus dem Kammervorstand. Außerdem war die Bun-

desrechtsanwaltskammer durch ihren Präsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels, die Stadt Nürnberg durch den Oberbürgermeister Marcus König und die Steuerberaterkammer Nürnberg durch ihren Vizepräsidenten Michael Fritsch sowie die IHK durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer RA Oliver Baumbach vertreten. Für die Nürnberger Justiz waren PräsOLG Dr. Thomas Dickert, GenStA Andreas Wimmer, PräsLG Roland Glass, PräsAG Michael Hauck und VizePräs SozialG Dr. Margot Buttman anwesend. Die baye-

rischen Rechtsanwaltskammern Bamberg und München wurden durch die Präsidentin Ilona Treibert und Rechtsanwalt Konstantin Kaializis repräsentiert.

In seinem Grußwort dankte Oberbürgermeister König Rechtsanwalt Link für das in einer Gesellschaft unverzichtbare ehrenamtliche Engagement. Der Einsatz für die Kollegenschaft könne nicht einfach nebenbei miterledigt werden. Es bedeute vielmehr viel zusätzliche Arbeit, zu der man nicht nur selbst bereit sein müsse, sondern für das auch Familie und Kollegen Verständnis aufbringen müssten.

OLG Präsident Dr. Dickert erinnerte sich gerne an viele Begegnungen auch schon vor seiner Zeit am OLG Nürnberg, damals noch im Justizministerium in München. Unvergessen bleibe, wie unbeirrt Hans Link als Präsident die Interessen der Anwaltschaft im Bezirk der Kammer Nürnberg vertreten habe und sich mit Weitblick den aus seiner Sicht verzichtbaren Vorhaben entgegengestellt habe. Und die Zeit habe gezeigt, dass er mit seinen Vorbehalten richtig-gelegen habe. Als Präsident des Oberlandesgerichts habe er die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Justiz und Anwaltschaft geschätzt.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer hob die nie unkritische, aber stets gute und konstruktive Zusammenarbeit hervor. So sei es oft Hans Link gewesen, der durch seine pragmatische und überlegte Art den Weg zu den richtigen Entscheidungen aufgezeigt habe.

In seiner Laudatio hob Präsident Dr. Wirsching das über-



durchschnittliche Engagement seines Amtsvorgängers hervor. Unaufgeregt und lösungsorientiert habe er in all den Jahren seiner Präsidentschaft das Kammer-schiff gesteuert, auch wenn die politischen Wasser mal etwas rauer gewesen wären. Er dankte ihm im Namen aller Vorstandsmitglieder, die mit ihm als Präsident zusammen im Gremium waren, für die freundschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit und im Namen aller Kammermitglieder für seinen Einsatz, vor allem in den letzten achtzehn Jahren seiner Präsidentschaft und sprach ihm das für und von einem Franken höchste Lob aus: „Hans, hat bassd!“. Mit der überreichten Urkunde, mit der er zum Ehrenpräsidenten ernannt wurde, und der Ehrenmedaille in Gold, drückte er Dank und Anerkennung im Namen der Anwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg aus.

Rechtsanwalt Hans Link erinnerte bei seinem Dank an die Worte Rechtsanwalt Hans Pragers, der einmal zu ihm sagte: „Hans, weißt Du: Ehrungen haben immer etwas von einer Beerdigung, nur mit dem Un-



*Der amtierende Präsident Dr. Uwe Wirsching überreicht seinem Vorgänger Hans Link die Auszeichnung der Ehrenpräsidentschaft*

terschied, dass die Hauptperson die schönen Reden noch hört.“ Er bedankte sich bei seinen Vordnern, aber auch bei seinen Vorstandskolleginnen und Kollegen für die stets konstruktive Zusammenarbeit. Es sei viel Arbeit gewesen, aber diese Arbeit habe ihm immer Freude bereitet und er habe auch einmal gerne für die Kollegenschaft gestritten, wenn es sein musste. Sein Dank galt aber auch seiner Familie und seinen Kanzleikollegen, ohne deren Verständnis er das Amt nicht so lange hätte ausüben können.





## Jour Fixe mit dem Bayerischen Justizministerium

Am 14.11.2022 fand in den Räumen des Justizministeriums der zweite Jour Fixe mit dem Bayerischen Justizministerium und den Bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg statt.

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz waren Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialrat Dr. Hendrik Schultzky und Ministerialrat Gerold Steiner vertreten. Von Seiten der RAK Nürnberg nahmen Präsident Dr. Uwe Wirsching und HGFin Katja Popp an dem Treffen teil. Von der Kammer Bamberg waren Präsidentin Ilona Treibert und GF Rainer Riegler, von der RAK München Vizepräsidentin Anne Riethmüller, Vizepräsidentin Marion Reisenhofer, Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn und GFin Brigitte Doppler anwesend.

Schwerpunktthema des Treffens war die Modernisierung des Zivilprozesses. MR Dr. Schultzky

berichtete über das Forschungsprojekt des Freistaates Bayern und des Landes Niedersachsen mit der Universität Regensburg zum strukturierten Parteivortrag und zu den Strukturvorgaben im Zivilprozess. Er betonte, dass derzeit untersucht werde, ob sich die Einführung eines sogenannten Basisdokumentes als sinnvoll erweisen würde und für welche Verfahren es sich eignen könnte. Ein Softwareprototyp solle mit Testgerichten im Zivilverfahren erprobt werden. Es wurde vereinbart, dass die Anwaltschaft über alle Entwicklungsschritte informiert und eingebunden werde.

Weitere Themen waren die derzeitige Diskussion über eine

Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes, der elektronische Rechtsverkehr (Einsichtnahme in Grundbücher durch die Anwaltschaft, Zwangsvollstreckungsverfahren) sowie Verbesserung des gerichtlichen Mahnverfahrens und die Notfallplanung für den Fall eines Blackouts bei den Gerichten. Dort würden derzeit Konzepte entwickelt und Notfalldienste eingerichtet.

Das nächste Treffen ist für Frühjahr 2023 geplant.





# Sammelanderkonten – Nach wie vor drohen Kündigungen

Bereits zu Beginn des Jahres haben zahlreiche Banken die Sammelkonten von Anwältinnen und Anwälten gekündigt. Grund dafür war eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Bankensektor, der zu einer geänderten Risikoeinschätzung anwaltlicher Sammelanderkonten in Bezug auf Geldwäscherisiken durch die Banken geführt hatte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte sich umgehend mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesjustizministerium, der BaFin sowie der Bankwirtschaft in Verbindung gesetzt um dafür zu sorgen, dass Sammelanderkonten mit praktisch handhabbarem Aufwand für die Geldwäscheprüfung geführt werden können. Eine Umfrage der BRAK hatte gezeigt, dass knapp 21 % aller Kolleginnen und Kollegen, die sich an der Umfrage beteiligt hatten, eine Kündigung ihrer Sammelanderkonten erhalten hatten.

Nun steht es erneut zu befürchten, dass es wegen der von den Banken zu erfüllenden Common Reporting Standards (CRS) Ende 2022/Anfang 2023 zu einer Kündigungswelle bei Sammelanderkonten kommt. Der CRS ist ein vom OECD im Jahr 2014 geschaffenes internationales Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Nach dem geänderten CRS/FATCA-Anwendungsschreiben des BMF v. 15.06.2022, dessen Regelungen am 01.01.2023 in Kraft treten, gehören anwaltliche Sammelanderkonten nicht mehr zu den vom Standard aus-

genommenen Konten, sondern unterfallen dem Standard. Aufgrund der damit einhergehenden Sorgfalts- und Prüfpflichten für die Banken werden diese erhebliche Schwierigkeiten bei der Führung von Sammelanderkonten haben (ähnlich wie beim Wegfall des Privilegs für anwaltliche Sammelanderkonten nach den Anwendungs- und Auslegungshinweisen der BaFin zum Geldwäschegesetz).

Miteinem gemeinsamen Schreiben v. 07.09.2022 wandten sich DAV und BRAK an das BMF, um eine Änderung des CRS/FATCA-Anwendungsschreibens des BMF herbeizuführen und so die negativen Folgen für die Anwaltschaft abzuwenden. Die Gespräche dauern an.

Die Entscheidung, ob ein Anderkonto tatsächlich gekündigt wird, ist von der jeweils kontoführenden Bank zu treffen. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Banken zur Vermeidung von Diskussionen mit der Finanzverwaltung zur Kündigung der Anderkonten tendieren. Wir empfehlen deshalb, rechtzeitig das Gespräch mit Ihrer Bank zu suchen, um einer Kündigung vorzubeugen. In diesen Gesprächen sollte darauf hingewiesen werden, dass das von anwaltlichen Samme-

landerkonten ausgehende Risiko als gering einzustufen ist, da sie in der Praxis typischerweise zur Einzahlung von Gerichtskosten oder Abwicklung von Versicherungsleistungen nach Kfz-Unfällen und Unterhaltszahlungen, etc. genutzt werden. Einzel- und Sammelanderkonten sind ausdrücklich berufsrechtlich vorgesehen (vgl. § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 BORA) und dienen in erster Linie dem Schutz der Mandantengelder, weil sie anders als das anwaltliche Geschäftskonto pfändungssicher sind, eine Aufrechnung durch die Bank nicht möglich ist und die Verfügungsbefugnis über das Anderkonto bei Zulassungsverlust oder Tod des Anwalts an die Rechtsanwaltskammer und nicht an einen Dritten fällt.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang unterrichtet halten.

Informationen und Muster finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/geldwaeschepraevention](http://www.rak-nbg.de/geldwaeschepraevention)



# Wie sich die Justiz auf Energiemangel-lagen vorbereitet

Von Dr. Thomas Dickert, Präsident des OLG Nürnberg



Die aktuelle Energiekrise erfordert auch einen Beitrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften, um die Energieversorgung in Bayern im kommenden Winter zu gewährleisten und mit den Justizgebäuden im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg über die Runden zu kommen.

Zur Vermeidung eines Energieengpasses und weiter steigender Energiekosten habe ich für den Justizstandort Nürnberg zentral gesteuerte Maßnahmen der Einsparung von Wärmeenergie und Strom veranlasst, wie etwa die Verlängerung der Temperaturabsenkung der Heizung in der Nacht und den Ersatz von älteren Leuchtmitteln durch verbrauchsärmere LED-Lampen. Zudem dürfen die Büros und die Sitzungssäle nur noch bis zu einer Temperatur von maximal 19° C beheizt werden. Die großzügigen Verkehrsflächen in unserem Nürnberger Justizpalast werden wir – soweit dies technisch möglich ist – überhaupt nicht mehr heizen. Das während der Corona-Pandemie üblich gewordene Verhandeln bei geöffneten Fenstern und zugleich aufgedrehten Heizkörpern wird nicht mehr möglich sein. Vor dem Hintergrund der Energiekrise sind nur noch Stoßlüftungen bei komplett geöffneten Fenstern für die Dauer von zwei bis fünf Minuten zulässig. Dauerlüften

bei zugleich angeschalteten Heizkörpern habe ich untersagt. Vergleichbare Anordnungen haben auch die Gerichtsvorstände an den weiteren Standorten im OLG-Bezirk getroffen.

Mittelbar betreffen die Maßnahmen auch Sie als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ich bitte herzlich um Ihr Verständnis, dass es im Falle kühlerer Außentemperaturen während des Winters in dem einen oder anderen Sitzungssaal unbehaglich werden könnte. Die Anordnung des Stoßlüftens ist ein Kompromiss zwischen dem weiterhin notwendigen Infektionsschutz und der Notwendigkeit, Energie zu sparen. Natürlich ist es Ihnen freigestellt, mit medizinischer Maske zu verhandeln, auch wenn dies vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden nicht angeordnet worden ist.

Neben den genannten Energie-sparmaßnahmen bereiten wir uns auf eine für möglich gehaltene Energiemangellage vor. Auch die von Fachleuten diskutierte Möglichkeit eines mehrtägigen Stromausfalls nehmen wir sehr ernst. Mit welchen Szenarien in einem derartigen Fall zu rechnen sein könnte, lässt sich trefflich in dem Roman „Blackout“ von Marc Elsberg aus dem Jahr 2012 nachlesen. Zu einem mehrtägigen Stromausfall könnte es

insbesondere im Fall gezielter Sabotageakte oder Hackerangriffe auf kritische Infrastrukturen kommen. Die Justiz muss sich auch für diesen – hoffentlich nicht eintretenden – Eventualfall rüsten. Für jegliche Maßnahmen und Anordnungen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, werden wir selbst für den unwahrscheinlichsten Fall eines mehrtägigen Stromausfalls vorbereitet und gerüstet sein. Gerade in extremen Krisenzeiten muss und wird der Rechtsstaat arbeitsfähig bleiben.

Wir haben daher zwei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit weiteren Energieeinsparmaßnahmen und der Vorbereitung auf eine Energiemangellage am Standort Nürnberg befassen. Über die Ergebnisse unserer Beratungen werde ich die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu gegebener Zeit im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterrichten.

Für alle zu treffenden Maßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen und Erschwer-nisse bitte ich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg sehr herzlich um Verständnis. Natürlich bin ich jederzeit für Vorschläge und Kritik offen. □

## Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte startete Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie de-

ren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So konnte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

**Hülfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

### Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030  
9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX

**Online:** <https://huelfskasse.de/spenden/>

Die Spenden sind steuerabzugsfähig.  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

### Kontakt:

Christiane Quade  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de),  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
Steintwietenhof 2, 4. OG  
20459 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
[www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)

## Uta Fölster ist neue Schlichterin



Am 15.10.2022 hat die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölster das Amt als neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft übernommen. Sie folgt auf Präsidentin a.D. Elisabeth Mette, die das Amt als Schlichterin der Schlichtungsstelle aus gesundheitlichen Gründen überraschend niederlegen musste.

Bis zu ihrem Ruhestand Ende 2021 war Uta Fölster Präsidentin

des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Zuvor war sie u. a. Pressesprecherin der Berliner Justiz und des Bundesverfassungsgerichts sowie Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle der Anwaltschaft finden Sie unter [www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)

Buchvorstellung

## „Mediation in der Praxis des Anwalts“

Mit der vollständig neubearbeiteten Auflage des Buches „Mediation in der Praxis des Anwalts“ geben die Autoren Dr. Frank H. Schmidt, Dr. Thomas Lapp und Dr. Andreas May – allesamt erfahrene Praktiker auf dem Gebiet der Mediation – einen hervorragenden und umfassenden Überblick über das Thema Mediation. Die Autoren, jeder davon ist als Rechtsanwalt und Mediator tätig, haben bei dieser Veröffentlichung ein besonderes Augenmerk auf die Belange der Anwaltschaft gelegt.

Das Werk beleuchtet die unterschiedlichen Phasen, Abläufe und Aspekte der Mediation, gibt Hilfestellungen und Vorlagen und bietet hierdurch Berufsanfängern und Neulingen im Bereich Mediation einen sehr gelungenen Einstieg in die praktischen Anwendungsbereiche und deren Umsetzung. Erfahrenen Anwälten gibt das Buch Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur weiteren Optimierung der bereits bestehenden Prozesse.

Insgesamt setzen die Autoren mit ihrem Werk auf eine zukünftig stärkere Beteiligung der Anwaltschaft beim Ausbau der außergerichtlichen Streitbeilegung, insbesondere durch Mediation, und geben dabei zu Recht zu bedenken, dass auch die bereits seitens der Parteien in einem Rechtsstreit involvierten Rechtsanwälte sich durchaus aktiver an der Einleitung und Gestaltung einer einvernehmlichen Lösungsfindung beteiligen können und auch sollten. Dabei stellt das Buch nicht nur – wie

viele andere Veröffentlichungen in diesem Bereich - ausschließlich die positiven Aspekte eines Mediationsverfahrens in den Vordergrund, sondern setzt sich ebenso mit bestehenden Nachteilen und Kritikpunkten eines solchen Verfahrens auseinander.

Neben der Darstellung, welche Aufgaben der Anwalt im Rahmen einer Mediation wahrnimmt und wie eine Mediation sinnvoll vorbereitet und durchgeführt werden kann, diskutieren die Autoren unterschiedliche Ansätze der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, stellen Besonderheiten von unterschiedlichen Mediationsgebieten vor und holen den Leser durch eine genaue Schilderung vieler unterschiedlicher Praxisfälle jeweils ganz konkret in der gerade beschriebenen Situation ab. Es werden die Abläufe der unterschiedlichen Verfahren – wiederum unter Schilderung zahlreicher Beispielfälle und deren Varianten - praxisorientiert und nachvollziehbar dargelegt, teils werden dem Leser weitere Alternativen für konkrete Sachverhalte vorgeschlagen. Ein weiteres Kapitel widmet sich bestehenden Haftungs- und Kostenfragen, welche im Rahmen von Mediationsprozessen an unterschiedlichen Stellen auftreten können.

Besonders hilfreich für Praktiker sind die im Anhang des Buches enthaltenen Arbeitshilfen – angefangen von gesetzlichen Vorgaben, über konkrete Formulierungshilfen, Klauseln zur Vereinbarung einer Mediation, Mustertexte im Rahmen



der Durchführung von Mediationen bis hin zu einem Überblick über die derzeit bestehenden Mediationsverbände.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass dieses Werk den Bereich der anwaltlichen Mediation umfassend beleuchtet und nicht nur Anfänger hilfreich unterstützt, sondern auch bereits erfahrene Anwaltsmediatoren, ebenso wie auch Anwälte als Parteivertreter im Rahmen eines Mediationsverfahrens mit neuen Impulsen versorgt.

□MS

### Europäische Staatsanwaltschaften

Auf unserer Homepage finden Sie unter [www.rak-nbg.de/services-infomaterial](http://www.rak-nbg.de/services-infomaterial) einen Leitfaden für Strafverteidiger zur Europäischen Anwaltschaft in englischer Sprache.

□

# Fernsignatur in RA-MICRO mit SecSigner

RA-MICRO bietet ein kostengünstiges Abonnement der Signatursoftware SecSigner. Wir unterstützen Sie bei der Einrichtung der neuen Software und bei der Umstellung der Konfiguration in RA-MICRO.



Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0  
**SYSTEMHAUS K2L**  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

**RA-MICRO**

Anzeige

## Rezension

### Handbuch Familienvermögensrecht

Das Handbuch Familienvermögensrecht ist 2022 beim Beck Verlag neu in der 3. Auflage erschienen. Es zeigt die systematischen Zusammenhänge der miteinander verknüpften Rechtsgebiete des Familienvermögensrechts auf, das weit über das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgeht. Zudem wird eine vertiefte Darstellung der jeweiligen Rechtsprechung mit detaillierten Informationen über die in der familienrechtlichen Praxis wichtigen Rechtsfragen verbunden mit Lösungsmodellen zu den einzelnen Problembereichen geboten.

Neben dem System des Familienvermögensrechtes werden das Nebengüterrecht, die Zugewinn-

gemeinschaft, unbenannte ehebedingte Zuwendungen, familienrechtliche Kooperationsverträge, das vertragliche Güterrecht sowie die in der familienrechtlichen Praxis wichtigen Verfahren in Güterrechtssachen und in sonstigen Familiensachen unter Einbezug von Geschäftswerten und Kosten im Familienvermögensrecht dargestellt. Die Erläuterungen werden

durch Hinweise und Praxistipps sowie Muster und Formulierungsvorschläge ergänzt.

Herausgeber ist Rechtsanwalt Michael Klein aus Regensburg, Fachanwalt für Familienrecht und Chefredakteur und Geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift FuR (Familie und Recht).

#### Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Michael Lang, Weiden	verst. 30.08.2022
Dr. Jürgen Masspust, Gunzenhausen	verst. 17.10.2022
Astrid Traud, Nürnberg	verst. 25.10.2022
Heike Freund, Schwabach	verst. 31.10.2022

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 04.11.2022 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.808

## AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (59)

### Rechtsanwälte (45)

#### Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (3)

#### Mitglieder § 60 II S. 3 BRAO (3)

Bauernschmitt, Dr. Isabel (Nürnberg) °  
 Bilgenroth, Jonas (Nürnberg)  
 Bubeck, Claus (Bruckberg)  
 Cuvalli-Deniz, Aysel (Nürnberg)  
 Dauphin, Fabian (Erlangen)  
 Ebeling, Sebastian (Erlangen)  
 Exner, Lenia (Regensburg)  
 Frank, Sophia (Gunzenhausen)  
 Freiin von Beust, Natalie (Erlangen)

Greisinger, Dr. Anna (Bad Kötzting)  
 Haacke, Johannes (Nürnberg) ^  
 Hauck, Ronja (Regensburg)  
 Herzing, Anna (Nürnberg)  
 Hlavka, Philipp (Sinzing)  
 Hofer, Maximilian (Regensburg)  
 Hogrefe, Jörg (Nürnberg)  
 Hübner, Patricia (Regensburg)  
 Hufnagel, Max (Nürnberg)  
 Jivan, Jennifer (Nürnberg)  
 Kerschbaumer, Judith (Regensburg)  
 Körner, Dr. Konrad (Nürnberg)  
 Kroca, Olga (Erlangen) ^  
 Lang, Titus (Regensburg)  
 Lechler, Stefanie (Dürrewangen)  
 Lehmeier, Marie (Nürnberg)  
 Loer, Antonia (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^  
 Mitglied § 60 II S. 3 BRAO °  
 Europäischer Rechtsanwalt °°  
 Kanzleipflichtbefreit \*  
 Zulassung ruhte § 47 I BRAO \*\*

Luippold, Wolfgang (Gunzenhausen)  
 Madeja, Dr. Felix (Nürnberg) °  
 Manger, Franziska (Nürnberg)  
 Mauderer, Laura (Gunzenhausen)  
 Meier, Theresa (Regensburg) ^  
 Meth, Alexandra (Nürnberg)  
 Meyer, Max (Schwabach)  
 Michl, Elena (Pullenreuth)  
 Mucha, Vanessa (Nürnberg)  
 Noll, Christopher (Regensburg) °  
 Papandreou, Stella (Nürnberg) °°  
 Rehm, Leonard (Nürnberg)  
 Rinkl, Rebecca (Regensburg)  
 Roch, Manuel (Nürnberg)  
 Sabanovic, Halida (Nürnberg)  
 Sagmeister, Eva (Schierling)  
 Schelhammer, Lisa (Teublitz)  
 Schleicher, Martin (Nürnberg)  
 Schmidt, Elisabeth (Herzogenaurach)  
 Schneider, Albrecht (Nürnberg)  
 Schneider, Iris (Fürth)  
 Sidhu, Prabhlin Kaur (Regensburg)  
 Staub, Sandra (Fürth)  
 Wagner, Dr. Ludwig (Rettenbach)  
 Weichselbaum, Johannes (Nürnberg)

## Neue Fachanwälte

### FA für Arbeitsrecht

RA Stefan Haban, Regensburg  
 RA Tobias Hassler, Nürnberg

### FA für Familienrecht

RAin Julia Langgärtner, Weiden  
 RAin Karina Klose, Nürnberg  
 RA Nico Joshat, Ansbach

### FA für Migrationsrecht

RAin Dr. Larissa Borkowski, Regensburg

### FA für Strafrecht

RA Florian Anetzberger, Nürnberg  
 RA David Hölldobler, Regensburg  
 RA Martin Veh, Fürth

### FA für Verwaltungsrecht

RAin Victoria Freiin v. Minnigerode-Dornisch, Nürnberg

### Syndikusrechtsanwälte (4)

Buchner, Carola (Nürnberg)  
 Fichtl, Laura (Nürnberg)  
 Futschik, Johanna (Bamberg)  
 Schweiger, Dr. jur. Rebecca (Erlangen)

### BAG/Berufsausübungsgesellschaften (4)

Dr. Bleisteiner & Kollegen  
Steuerberater Rechtsanwälte  
PartGmbH (Lauf)  
HLB Dr. Hußmann PartG mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater  
(Nürnberg)  
LTME Consulting UG haftungs-  
beschränkt (Regensburg)  
Mühlbauer Sängler Rechtsan-  
wälte PartG mbB (Straubing)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^  
Mitglied § 60 II S. 3 BRAO °  
Europäischer Rechtsanwalt °°  
kanzleipflichtbefreit \*  
Zulassung ruhte § 47 I BRAO \*\*

### LÖSCHUNGEN (40)

#### Rechtsanwälte (29)

#### Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (3), RA-GmbH (1)

Bergmann, Ralph (Straubing)  
Binder, Jenny (Straubing)  
Burkes, Peter (Regensburg)  
Danne, Emma (Lindau)  
de la Gala, Christine (Nürnberg)  
Denker, Simon (Parkstetten)  
Dörnhofer Rechtsanwaltsgesell-  
schaft mbH (Schierling)  
Farrag, Ranja (Regensburg)  
Frhr. von Landenberg, Stephan  
(Bad Breising)  
Glatzl, Ursula (Burglengenfeld)  
Hensel, Alexander (Schwabach)  
Huck, Jasmin (Nürnberg)  
Katerla, Felizitas \*  
Kelm, Viktor (Fürth)  
Klenk, Veronika (Straubing)  
Krüger, Paula (Ansbach)  
Lang, Michael (Weiden)  
Mader, Julia (Nürnberg)

Marik, Cornelia (Regensburg)  
Massopust, Dr. Jürgen (Gunzen-  
hausen)  
Nürnberger, Kerstin (Regens-  
burg)  
Rütten, Oliver (Nürnberg)  
Schnepf, Ruth (Erlangen)  
Schulze, Christian (Nürnberg) ^  
Sonnenberg, Natalie Anna  
(Nürnberg) ^  
Stadler, Johannes (Unterschleiß-  
heim) ^  
Thierer, Franziska (Leipzig)  
Traud, Astrid (Nürnberg)  
Wanninger, Ludwig (Cham)  
Weiß, Dr. Roland (Fürth)  
Werner, Florian (Fürth)  
Willim, Michael (Erlangen)  
Wolf, Michael (Seinsheim)

#### Syndikusrechtsanwälte (7)

Beck-Caricato, Mareike (Roding)  
Descy, Anna-Lena \*  
Koch, Dr. Maximilian (Giebel-  
stadt)  
Krommer, Katrin (Neuen-  
dettelsau)  
Scherret, Karsten (Nürnberg)  
Thümmler, Mike (Leipzig)  
Werner, Matthias (München)

## Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiterinnen

### 10-jähriges Jubiläum

#### Astrid Lottner

Rechtsanwaltskanzlei  
Dr. Käsewieder  
Margaretenstraße 14  
93047 Regensburg

#### Barbara Daut

hbc Hofbeck Buchner &  
Collegen  
Rechtsanwälte  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

### 25-jähriges Jubiläum

#### Sabine Mohr

Dr. Kreuzer  
Rechtsanwälte  
Lorenzer Platz 3a  
90402 Nürnberg

### 30-jähriges Jubiläum

#### Daniela Tietz

hbc Hofbeck Buchner &  
Collegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

#### Barbara Lill

Rechtsanwälte  
Freud – Dolmány – Riedl  
Kaiserstr. 11-13  
90403 Nürnberg

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

ECOVIS L+C RA GmbH,  
Herr RA Dr. Kabey,  
[daniel.kabey@ecovis.com](mailto:daniel.kabey@ecovis.com)  
Für unsere Niederlassung Nürnberg suchen wir ab sofort einen RA\*in (m/w/d) in Vollzeit, gerne auch Berufsanfänger. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsumfeld, abwechslungsreiche Mandate, eine leistungsgerechte Vergütung sowie sehr gute Karrieremöglichkeiten. Wir freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an: [daniel.kabey@ecovis.com](mailto:daniel.kabey@ecovis.com)

Kanzlei Schmalenberg  
Tel. 0911-65089988 | [schmalenberg@sos-arbeitsrecht.de](mailto:schmalenberg@sos-arbeitsrecht.de)  
Wir sind eine moderne, wachsende Kanzlei mit den Schwerpunkten Arbeits- und Sozialrecht ausschließlich für Arbeitnehmer. Zur Erweiterung des Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (w/d/m) für das Arbeitsrecht. Wir bieten gute Gehaltsentwicklung und Möglichkeit der Erlangung eines Fachanwaltstitels ArbR, Homeoffice, flexible Arbeitsweise in TZ oder VZ.

Rechtsanwalt Dr. iur. Florian Gaibler, [personal@anwalt-verbraucherschutz.de](mailto:personal@anwalt-verbraucherschutz.de)

Für unser Zivilrechts-Dezernat suchen wir eine/n Rechtsanwält/Rechtsanwältin (m/w/d) am Standort Nürnberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit. Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns, Sie kennenzulernen. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich per E-Mail.

MKM + PARTNER Rechtsanwälte PartmbB, Frau Secil Anil  
Wir sind die MKM + PARTNER Mörtel Krecichwost Martin Rechtsanwälte PartmbB – Alles, nur keine gewöhnliche Kanzlei. Wir suchen

- einen erfahrenen Rechtsanwalt (m/w/d) für Datenschutzrecht in Nürnberg,
- je einen erfahrenen Rechtsanwalt (m/w/d) für unser Compliance-Referat
  - für öffentliches Wirtschaftsrecht
  - für Wirtschaftsstrafrecht.

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/  
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

RA Mathias Becker, Tel. 0911-50961710, [www.theopark.com](http://www.theopark.com);  
[mathias.becker@theopark.com](mailto:mathias.becker@theopark.com)

THEOPARK ist eine junge, moderne auf das Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei in Nürnberg. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams Rechtsanwalt:innen (m/w/d) mit Schwerpunkt Erbrecht und Nachfolge, mit oder ohne erste Berufserfahrung, in Voll-, Teilzeit oder in Selbständigkeit. Ein Interesse am Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht ist erwünscht.

Löwenberg & Kollegen,  
Tel. 0931-3040882

Wir sind eine junge, wachsende Kanzlei mit den Schwerpunkten Verkehrs- + Strafrecht. Zur Erweiterung des Teams in Würzburg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/d/m) für das Verkehrsrecht. Wir bieten leistungsgerechte Bezahlung, gutes Betriebsklima und große Büroräume. Wir erwarten selbständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit. Erfahrung wäre von Vorteil.

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0,  
[kanzlei@foerster-blob.de](mailto:kanzlei@foerster-blob.de)

Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 14 Berufsträgern, suchen wir Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.



Kanzlei Louis Pöhlau Lohrentz  
- Tel. 0911/510360

Zur Verstärkung der Marken-  
abteilung unserer international  
tätigen Patentanwaltskanzlei  
mit Sitz in Nürnberg suchen  
wir ab sofort einen Rechtsanwalt  
(m/w/d) mit Kenntnissen im ge-  
werblichen Rechtsschutz, gerne  
jedoch auch Berufsanfänger. Be-  
werben Sie sich per E-Mail an  
personal@burgpatent.de. Weitere  
Informationen finden Sie unter:  
www.burgpatent.de

hbc Hofbeck, Buchner & Colle-  
gen GbR, www.hbc-anwaelte.de,  
Karola Baume

Wir sind eine erfolgreiche Kanzlei  
mit Schwerpunkt Verkehrsrecht  
und 15 Anwälten, 95 Mitarbei-  
tern. Zur Verstärkung suchen  
wir einen Rechtsanwalt (m/w/d)  
für Verkehrs- & Allg. Zivilrecht  
in Nürnberg. Wir bieten Ihnen  
sehr gute Vertragskonditionen,  
flexible Arbeitszeiten & weitere  
Benefits. Wir freuen uns auf Ihre  
Bewerbung an: bewerbung@hbc-  
anwaelte.de

RA-Assist Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH, 63868  
Großwallstadt, Tel. 060-22 2055  
2205, info@ra-assist.de

Telefonische Rechtsberatung –  
freie Mitarbeit für selbständige  
Rechtsanwälte (m/w/d): Wir  
suchen bundesweit Kollegin-  
nen und Kollegen, die uns mit  
Ihrem Fachwissen bei der tele-  
fonischen Rechtsberatung (alle  
Rechtsgebiete) unterstützen.  
Ideal für selbständige Rechtsan-  
wälte, die noch freie Kapazitäten

haben. Wir freuen uns auf Ihre  
Kontaktaufnahme.

Rechtsanwalt Christian Fiehl,  
Tel. 0911/3766300, info@fiehl-  
rechtsanwaelte.de

Wir suchen Verstärkung  
(m/w/d) in Teilzeit, Anstellung  
oder freier Mitarbeit, für die Unter-  
stützung in den Bereichen Miet-/  
Bank-/Versicherungsrecht. Wir  
bieten ein familienfreundliches Ar-  
beitsklima, flexible Arbeitszeiten,  
zeitgemäße Vergütung, Home-  
office und die Möglichkeiten  
Perspektiven zu entwickeln. Wir  
freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bulex Rechtsanwaltsgesell-  
schaft mbH, Alina Hartlage,  
Tel. 0821/21862-176, karriere@  
bulex.info

Als Rechtsanwalt (m/w/d) bei  
BULEX betreuen Sie nicht nur  
Ihre Mandantschaft vollumfäng-  
lich, sondern auch Ihr eigenes  
Team. In Ihrem abwechslungs-  
reichen Arbeitsalltag sind Sie  
Organisator, Teamleader und  
fachlicher Ansprechpartner für  
das Verkehrsrecht. Als voll di-  
gitalisierte Kanzlei bieten wir  
auch Lösungen für Heimarbeit/  
flexible Arbeitszeiten.

Wir suchen einen

## Juristen (m/w/d),

**in Vollzeit oder Teilzeit zur Unterstützung des Vorstands und  
der Geschäftsführung.**

Zu Ihren Aufgaben wird insbesondere die Betreuung der Referate  
für Geldwäscheprävention und Berufsaufsicht gehören. Dabei  
werden Sie rechtliche Fragestellungen aufarbeiten, Aufsichts-  
verfahren begleiten, Bescheide fertigen sowie den Vorstand in  
Ordnungswidrigkeitsverfahren unterstützen.

Wir erwarten ein erfolgreich abgeschlossenes Zweites Juristisches  
Staatsexamen und Interesse am anwaltlichen Berufsrecht sowie  
an Geldwäschegesetz.

Wir bieten ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet, bei dem  
Eigenverantwortung und selbständiges Arbeiten gefragt sind,  
sowie ein moderner, sicherer Arbeitsplatz in einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, eine leistungsgerechte Vergütung sowie  
eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail, an:

Geschäftsführung der  
Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Rechtsanwältin Katja Popp  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg

bewerbung@rak-nbg.de

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

Stellengesuche

Rechtsanwälte/  
Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2022-SGRA-04

Erfahrener Rechtsanwalt mit fundierten Kenntnissen im Arbeits-, Verkehrs- und Zivilrecht sucht neue Beschäftigung in einer Kanzlei oder Unternehmen.

Rechtsanwalt\_neu@web.de  
Fachanwältin für FamR und mit Erfahrungen im MietR mit abgeschlossenem theoretischen Teil des FA-Lehrgangs und langjähriger Tätigkeit im ArbR sucht aus ungekündigter Anstellung heraus neue Perspektive im Raum Fü/Nbg/Erl.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2022-SGReFa-10

Gelernte REFA mit viel Freude am Beruf und fast 7 Jahren Berufserfahrung sucht Vollzeitstelle in Weiden oder Umgebung. Kenntnisse in RA-Micro, beA vorhanden.

ReFaWi1982@gmail.com  
Erfahrene Rechtsfachwirtin aus dem Raum Regensburg sucht Nebentätigkeit (Minijob, 6 Std. pro Woche), ausschließlich im Homeoffice. 23 Jahre Berufserfahrung, sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Advoware.

Rechtsanwaltsfachangestellte.22@web.de  
ReFa sucht neue Herausforderung, vorwiegend im Homeoffice. Zu meinen Kenntnissen gehören u.a.: Korrespondenz (nach Diktat/Verfügung u. selbstständig), Erstellung von Rechnungen (nach Stundenhonorar u. RVG), KFA, Bearbeitung des Postein- u.

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

-ausgangs inkl. beA, Führen des Termin- u. Fristenkalenders. Über Ihre Kontaktaufnahme würde ich mich freuen.

Barbara Bernstein,  
Tel. 045515319960  
Biete Schreibaarbeiten und mehr. Als gelernte Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte übernehme ich Ihre Schreibaarbeiten aller Art wie Korrespondenz, Schriftsätze, Gutachten, Patentschriften, Rechnungen etc. Auch Mahnbescheide und Rechnungen sind kein Problem. Verschwiegenheit und Datenschutz sind selbstverständlich.

moris1985@web.de  
Die Abschlussprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten habe ich im Juli 2006 erfolgreich abgeschlossen. Ich bin auf der Suche nach einer Anstellung ausschließlich im Homeoffice, gerne Teilzeit ab dem 01.01.2023. Gerne kann auch die wöchentliche Arbeitszeit je nach Bedarf variieren. Meine Arbeitszeit kann ich variieren.

Schreibkräfte/sonst.Büroangestellte

Schreibkraft\_2022@web.de  
ReFa mit langjähriger Berufserfahrung in verschiedenen RA-Kanzleien bietet die Erledigung von Schreibtätigkeiten an. Entweder als Angestellte in Teilzeit oder auf selbstständiger Basis mit Abrechnung pro Monat oder pro Auftrag.

Kanzleiveräußerungen/  
vermietungen

Chiffre: 2022-KV-05

Nachmieter für wunderschöne Kanzleiräume ab 01.07.2023 gesucht. Fürther Str., Nähe Plärrer, 189 m², Südseite, 4. Stock, perfekt ausgestattet mit modernen Büromöbeln und technischem Equipment (Ablöse erwünscht), ideal für zwei oder drei Berufsträger (RA, Stb. o.ä.). Vor vier Jahren komplett renoviert, moderate Miete, TG-Stellplatz möglich.

Tel. 0176-610 31 411  
Kanzlei AG-Bezirk Erlangen krankheitsbedingt kurzfristig abzugeben, Mandatsübernahme möglich.

Bürogemeinschaft/  
Zusammenarbeit

Tel. 0151/46412347  
Alteingesessene zivilrechtl. ausgerichtete Regensburger Kanzlei bietet 1-2 Koll. (m/w/d) Bürogemeinschaft oder zeitnahe Übernahme der Kanzlei. Die hellen und ruhig gelegenen Büroräume befinden sich in direkter Gerichtsnähe. 3 TG-Plätze und 2 oberirdische Stellplätze sind vorhanden. Mitbenutzung von Kanzlei-Infrastruktur ist möglich.

Kanzlei Zinner Lang & Kollegen,  
Schiffstr. 8, 91054 Erlangen,  
info@kanzlei-zinner-lang.de  
Alteingesessene, renommierte Kanzlei mit Sitz in Bestlage Erlangens und etabliertem Mandantenstamm sucht RA (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Mittelfristig besteht konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät.

Chiffre: 2022-BGZA-18  
Haftungs- und versicherungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei, barrierefrei, mit guter Verkehrsanbindung (Nähe Nürnberg Hauptbahnhof) bietet einen Büroraum (teilmöbliert, ca. 30,5 m<sup>2</sup>) zur Untermiete. Bürogemeinschaft wäre prinzipiell möglich. Gerne auch Kollegen (m/w/d) anderer Fachrichtungen.

kollege.sucht@web.de  
Kollege mit Steuerberaterexamen sucht Zusammenarbeit mit Kollegen bevorzugt im Raum SAD – WEN/NM – Nürnberg, gern mit Bezügen zur Steuerberatung bzw. Wirtschaftsprüfung, Hilfestellung bei komplexen Rechtsfragen auch in anderen Gebieten denkbar.

Chiffre: 2022-BGZA-17  
Erfolgreicher junger Rechtsanwalt mit vorwiegend zivilrechtlich sowie strafrechtlich ausgerichteter Kanzlei im Zentrum

von Regensburg sucht eine(n) Kollegen\*in für eine mögliche Bürogemeinschaft. Die moderne Kanzlei ist in der Nähe des Hauptbahnhofes und fußläufig sehr gut erreichbar. Rückmeldungen gerne per E-Mail. Vielen Dank!

Chiffre: 2022-BGZA-16  
Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RAein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-) Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitsandort / Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Chiffre: 2022-BGZA-15  
Promovierter Jurist mit langjähriger Erfahrung spezialisiert auf geistiges Eigentum, Gesellschaftsrecht, IT-Recht und türkisches Recht sucht einen

Jurist/-in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für eine zukünftige Bürogemeinschaft in Nürnberg und Umgebung.

#### Sonstiges

Preißler Ohlmann & Partner mbB  
Rechtsanwälte - kanzlei@proh.de  
Empfangsmitarbeiter (m/w/d) in Teilzeit am Nachmittag gesucht für unsere Kanzlei im Herzen von Fürth. Sehr angenehme Arbeitsatmosphäre, tolles Team, Übernahme Fahrtkosten/ Parkplatz.

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

# WIR<sup>★</sup>

wünscht Ihnen allen frohe  
Weihnachtsfeiertage und einen  
guten Rutsch ins neue Jahr!



Institut für Anwaltsrecht und  
Anwaltspraxis

# Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €  
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

## Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Samstag, 10.12.2022, 10:00 – 16:30 Uhr

---

## Hybridfortbildung: Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht

§15 FAO 5 ZS



Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 16. Dezember 2022, 09:00 – 14:30 Uhr

---

Digital über ZOOM oder präsent im Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283, Schillerstr. 1, 91054 Erlangen

Veranstaltungsformat: Die Fortbildung findet erstmals hybrid statt. Mit der Anmeldung sollten Sie erklären, ob Sie präsent oder via ZOOM teilnehmen wollen. Diejenigen, die via Zoom teilnehmen möchten, erhalten den notwendigen

Weitere Seminare unter  
[www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)

ZOOM-Link rechtzeitig vor der Veranstaltung als E-Mail-Anhang zugesandt. Erforderlich ist dann zwingend die Angabe der E-Mail Adresse bei der Anmeldung!

## Rechtsprechung an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 17.03.2023, 09:00 – 15:00 Uhr

---

## Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Bereich der Aggressionsdelikte

§15 FAO 5 ZS

RiLG Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg/Erlangen

Freitag, 05.05.2023, 14:00 Uhr – 19:30 Uhr

---

## Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 12.05.2023, 13:30 – 19:00 Uhr

---

# Seminare

## Seminare der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider finden Sie hier keine aktuellen Kammerseminare. Dafür gibt es zwei Gründe.

1. Der dritte Coronawinter steht vor der Tür und wir wissen wieder nicht, ob Veranstaltungen mit vielen Personen möglich sein werden oder angenommen werden.
2. Wir mussten feststellen, dass die Teilnehmerzahlen an den von uns angebotenen Seminaren im Vergleich zu den Jahren vor Ausbruch der Pandemie deutlich zurückgegangen sind. Das führte dazu, dass wir geplante Seminare mangels ausreichend Teilnehmern kostenpflichtig stornieren mussten oder nicht kostendeckend durchführen konnten.

Die Gründe für den Rückgang kennen wir nicht. Mag sein, dass sich viele an Online-Seminare gewöhnt haben und/oder noch immer größere Menschenansammlungen scheuen. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, das Seminarangebot zunächst zu reduzieren und eine Umfrage unter den Kammermitgliedern zu starten, ob noch Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gesehen wird und wenn ja in welchen Bereichen.

Online-Seminare werden wir auch künftig nicht anbieten können. Zum einen gibt es dafür bereits einen großen Markt, auf dem wir nicht als Wettbewerber auftreten wollen oder dürfen. Zum anderen können wir mit Online-Seminarangeboten dem Ziel unserer Seminare nicht gerecht werden, wonach neben der Wissensvermittlung auch und vor allem die Kommunikation der Kammermitglieder untereinander gefördert werden soll.

Sie werden in den nächsten Wochen elektronische Post von uns erhalten, mit der wir Sie bitten werden, sich an der Umfrage zu beteiligen. Bitte unterstützen Sie uns dabei, damit wir wissen, ob und wie wir unser Seminarangebot fortsetzen können.

**Einige Seminare planen wir gleichwohl. Bitte informieren Sie sich über unser stets aktualisiertes Seminarangebot unter <https://seminare-nbg.de>**

Verkleide nie ein Tier zum Scherz ...



... selbst Schuld, OLG Zweibrücken, Beschluss vom 28.04.2022, Az. 2 U 32/21

## Impressum



**WIR:** Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
**Redaktion:** Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)  
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)  
**Gestaltung:** Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
**Fotonachweis:** Titelbild © Robert Kneschke, Adobe Stock,  
 S. 192, 202, 203 © Christian Oberlander, S. 204 © Gerold Steiner,  
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld  
**Erscheinungsweise:** 6 Ausgaben pro Jahr  
**Aktuelle Ausgabe:** Dezember 2022

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung  
 des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche  
 Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle  
 Geschlechter.



**Sie entscheiden, wie Sie mobil arbeiten – RA-MICRO bietet die passenden Lösungen.**

Empfehlen Sie uns weiter!

**ES LOHNT SICH.**

[www.ra-micro.de/empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

**Wir machen Sie mobil**

Jetzt informieren:  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)

**Infoline: 030 43598 801**

**RA-MICRO**